

# Enterprise Autovermietung - Mietbedingungen für Kraftfahrzeuge

## - Anhängernutzung nur mit gesonderter Erlaubnis -

### I. Pflichten des Mieters

#### 1. Fahrzeugübergabe, Prüfpflicht des Mieters

(a) Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass ihm der Mietwagen in einwandfreiem bzw. vorderseitig beschriebenen Zustand, ausgestattet mit Werkzeug, Reservierad oder entsprechenden vom Hersteller bereitgestellten Mittel zum Einsatz bei Reifenpannen, Warn-dreieck und Verbandskasten zu übergeben ist. Der Mieter/Fahrer hat Vollständigkeit und Richtigkeit sofort nach Fahrzeugübergabe an den Mieter zu überprüfen und Abweichungen der Filiale zu melden. (b) Der Wagen ist entsprechend den Sicherheitsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland ausgerüstet. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Auslandsfahrten über die in den jeweiligen Staat gültigen gesetzlichen Anforderungen an Sicherheitsausrüstungen (z.B. Sicherheitsweste usw.) zu informieren und auf eigene Kosten für die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen Sorge zu tragen.

#### 2. Benutzungsberechtigung.

Zur Benutzung des Mietwagens sind nur die im Mietvertrag genannten Fahrer berechtigt.

#### 3. Nutzungsbeschränkungen.

Dem Mieter/Fahrer ist untersagt: Das Fahren oder die Benutzung des Mietwagens:

- (a) durch Personen unter 21 Jahre, die keine schriftliche Erlaubnis von Enterprise besitzen;
- (b) durch Personen, die nicht auf der Vorderseite des Vertrages mit wahrheitsgemäßen Angaben als Mieter oder Fahrer eingetragen worden sind;
- (c) außerhalb des auf der Vorderseite dieses Vertrages ausdrücklich umschriebenen Fahrgabebereiches;
- (d) durch Personen, die nachweisbar unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, Alkohol oder Drogen stehen oder nicht über eine in Deutschland gültige Fahrerlaubnis verfügen.
- (e) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen.
- (f) für illegale Anlässe, Autorennen, Fahrer- und Fahrzeugtests, Abschleppen von anderen Fahrzeugen oder Ziehen eines Anhängers;
- (g) auf nicht ordnungsgemäß befestigten Wegstrecken sowie Renn- und Teststrecken;
- (h) für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere die Nutzung in einer leichtsinnigen oder rücksichtslosen Art und Weise oder die absichtliche Schadensherbeiführung;
- (i) in Missachtung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften: schuldhaft unbeaufsichtigtes Verlassen des unverschlossenen Mietwagens.

#### 4. Obhutspflicht.

Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden.

#### 5. Anzeigepflicht.

Bei jedem Unfall - auch im Ausland - ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Enterprise ist sofort zu verständigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten zu notieren, sowie alles zu tun, was der ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des -hergangs dient. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanerkennde Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes).

#### 6. Verkehrsverstöße und Kleinschäden.

Enterprise Autovermietung Deutschland GmbH berechnet dem Mieter die ihr durch die Bearbeitung etwaiger, während der Mietzeit mit dem Mietfahrzeug begangener Verkehrsverstöße entstehenden Bearbeitungskosten in Höhe eines Pauschalbetrages von 15,00 EUR je Verstoß. Für den Fall, dass Enterprise bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zur Verursachung von Gebühren oder Kosten für den Mieter herangezogen wird, wird die pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR statt 15,00 EUR neben der Weitergabe der verauslagten Kosten erhoben. Enterprise behält sich weiterhin vor, für kleinere Schäden am Mietfahrzeug Reparaturkosten pauschal gemäß in den Filialen ausliegenden Listen in Rechnung zu stellen, wenn nicht der Mieter nachweist, dass keine oder niedrigere Kosten entstanden sind.

#### 7. Gebühren und Reservierungskosten bei Nichterscheinen.

(a) Bei einigen Tarifen ist eine begrenzte Anzahl von km inbegriffen. Bei Überschreitung dieser km-Grenze werden alle zusätzlichen km berechnet. Sowohl die Anzahl der im Mietvertrag inbegriffenen km als auch die Gebühren pro zusätzlichen km werden auf der Vorderseite dieses Mietvertrages aufgeführt.

(b) Enterprise erhebt eine Pauschalgebühr von 50,00 EUR für die Bereithaltung und Bearbeitung einer Reservierung für den Fall, dass der mündlich erteilte Auftrag durch Nichterscheinen des Mieters nicht zu dem tatsächlichen Mietverhältnis führt, wenn der Mieter nicht geringere Kosten oder Schäden nachweist. Enterprise behält sich das Geltendmachen weitergehenden Schadens vor. Das reservierte Fahrzeug kann nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde nach der Reservierungszeit anderweitig vermietet werden.

#### 8. Zahlungsbedingungen.

Alle Kosten, Gebühren und Auslagen sind bei Rechnungsstellung durch Enterprise unverzüglich zahlbar. Zahlungen für ersatzpflichtige Schäden sind bei Rückgabe bis zur Höhe der Selbstbeteiligung fällig und zahlbar. Enterprise ist berechtigt, die in soweit fällige Zahlung durch Einbehalt von Sicherheiten geltend zu machen.

#### 9. Fahrzeugrückgabe.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug an der Enterprise Vermietstation während der Öffnungszeiten zurückzugeben oder gemäß den im Mietvertrag festgehaltenen speziellen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit bzw. bei wichtigem Grund auf Verlangen von Enterprise zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben. Die Fahrzeugrückgabe ist nur während der normalen Geschäftszeit möglich. Diese ist im Betrieb von Enterprise durch Aushang bekannt gegeben. Der Mieter haftet für die Unauflösbarkeit von Schäden bei nicht vereinbarungsgemäßer Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten. Bei Verschmutzungen und auch durch unzulässiges Rauchen hervorgerufene Beeinträchtigungen des Fahrzeugs, die über ein normales Maß hinausgehen, ist der Mieter zur Übernahme der Reinigungskosten verpflichtet. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist Enterprise berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters wieder zu verschaffen. Dabei wird die zusätzliche Inanspruchnahme des Mietwagens nach dem jeweils gültigen Standard-Tagestarif berechnet. Das Recht der Besitznahme bzw. Wiederbeschaffung des Besitzes auf Kosten des Mieters gilt auch, wenn der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen im Verzug ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

#### 10. Betankung/Kraftstoffkosten.

Wenn nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice zu Lasten des Mieters, sofern das Fahrzeug mit geringerem Kraftstoffstand/-niveau zurückgegeben wird, als es angemietet wurde.

#### 11. Zurückgelassene Gegenstände.

Im Fahrzeug vom Mieter zurückgelassene Gegenstände verwahrt Enterprise drei Monate. Werden diese danach trotz Mitteilung an den Mieter nicht abgeholt, ist Enterprise berechtigt, sich dieser Gegenstände zu entledigen.

### II. Versicherung

#### 1. Haftpflichtversicherung.

Im Mietpreis enthalten ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mindestens in dem Umfang, der in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben ist. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht gedeckt.

#### 2. Zusätzliche Dienstleistungen/Versicherungen.

Für den Fall, dass der Mieter sich für eine auf der Vorderseite dieses Vertrages zusätzlich angebotene Dienstleistungen / Versicherungen einschließlich Insassen-Unfallversicherung (PAI) / Reisegepäckversicherung (PEC) entscheidet, verpflichtet er sich zur Zahlung des darauf entfallenden Entgeltes. Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass für jeden angefangenen Tag der Miets dies Entgelt zum vollen Tagessatz berechnet wird.

### III. Mieterhaftung

#### 1. Vollhaftung.

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Mietfahrzeug keine Kaskoversicherung besteht. Während der Mietdauer haftet der Mieter für jeden verursachten Schaden. Dies gilt insbesondere für Schäden am Fahrzeug bei Verstoß gegen die Mietbedingungen und für Schaden aus Verlust des Fahrzeuges und aus dessen Betriebsausfall, sofern keine Einschränkung der Selbstbeteiligung auf der Vertragsvorderseite vereinbart wurde (Haftungsreduzierung).

#### 2. Haftungsreduzierung (DW).

Der Mieter kann sich – vorbehaltlich Abschnitt III Ziffer 3 und ausschließlich bei Nutzung innerhalb des Vertragsgebietes und bei Nutzung durch einen berechtigten Fahrer (s. Ziff. I.2) – gegen Zahlung einer Gebühr für Schäden am gemieteten Fahrzeug teilweise freistellen lassen. Die Haftungsreduzierung gilt für den Mieter auch, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters nutzt. Die Höhe der Selbstbeteiligung des Mieters richtet sich nach der auf der Vorderseite dieses Vertrages abgeschlossenen Summe und ist je Schadensfall zu entrichten. Enterprise behält sich das Recht vor, im Schadensfall die Nutzungsausfall- und Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen.

#### 3. Wegfall der Haftungsreduzierung.

Die vorgenannte Haftungsreduzierung tritt nicht ein, sofern der Mieter / Fahrer den Schaden durch Vorsatz herbeigeführt oder durch fehlerhafte Bedienung des Fahrzeugs, insbesondere Unachtsamkeit beim Be- und Entladen, herbeigeführt hat (Betriebschäden durch Bedienungsfehler)...

#### 4. Die Haftungsreduzierung entfällt quotengemäß

in dem Umfang, der der Schwere des Verschuldens des Verletzers entspricht bei grob fahrlässigen Verstößen gegen (1) die Nutzungsbeschränkungen für unser Eigentum gemäß Abschnitt I, Ziffer 3 (d)-(i), insbesondere Schäden, die durch Alkohol oder drogenbedingte Fahrunfähigkeit entstanden sind und (2) Verstößen gegen die Obhutspflichten gemäß Abschnitt I, Ziffer 4.

#### 5. Ebenso entfällt die Haftungsreduzierung quotengemäß

in dem Umfang, welcher der Schwere des Verschuldens des Verletzers entspricht bei Schäden, die durch grob schuldhaftige Verletzung der Bestimmungen des Abschnitts I, Ziffer 5 dieser Mietbedingungen verursacht werden oder anderen grob fahrlässig herbeigeführten Unfallschäden. Dies gilt insbesondere auch, wenn bei einem Schadensfall – ob mit oder ohne Beteiligung Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland – die Polizei nicht hinzugezogen wurde, so dass Enterprise die Möglichkeit zur objektiven Aufklärung des Schadensfalles genommen wird.

### IV. Verjährung

Wird der Unfall mit einem Mietfahrzeug polizeilich aufgenommen, so beginnt die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche von Enterprise gegen den Mieter erst, sobald Enterprise die Gelegenheit zur Einsicht in die Ermittlungsakte bekommen hat, spätestens jedoch sechs Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Enterprise wird den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Einsicht in die Ermittlungsakte benachrichtigen.

### V. Haftungsbeschränkung von Enterprise

Enterprise haftet nicht bei Schadensersatz für Mängel und Pflichtverletzungen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet Enterprise nur bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Hierbei ist die Haftung beschränkt auf den Schaden, der unter Berücksichtigung der Eigenart des Vertragsverhältnisses bei Vertragsschluss voraussehbar war. Die Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen von Enterprise steht der Pflichtverletzung von Enterprise gleich. Unberührt bleibt eine Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

### VI. Persönliche Daten

Bei allen Fragen zum Thema persönliche Daten und Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten am eingetragenen Firmensitz, Mergenthaler Allee 35-37, 65760 Eschborn. Weitere Informationen zum Thema finden Sie außerdem unter [www.enterprise.de](http://www.enterprise.de) oder [www.enterprise.com](http://www.enterprise.com).

### VII. Sonstiges

#### 1. Gerichtsstand.

Gerichtsstand für beide Parteien und für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, sofern der Mieter Vollkaufmann ist oder sofern er keinen allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der EU oder des EWR hat.

#### 2. Anwendbares Recht.

Es gilt deutsches Recht.

Sitz: Eschborn, Amtsgericht: Frankfurt am Main  
HRB 56981, Geschäftsführer: William W. Snyder